



POLIZZENKLAUSELN EIGENHEIMVERSICHERUNG

ergänzend zu ABEV 2007

1. Kfz, Anhänger und Boote im ruhenden Zustand

Sofern keine andere Versicherung für das nachstehend beschriebene Risiko besteht, z
B. eine Kaskoversicherung, gilt folgendes als vereinbart (subsidiäre Haftung):

In der Feuerversicherung gelten, sofern ein ersatzpflichtiger Feuerschaden eingetreten ist, im Rahmen der Gebäudeversicherungssumme Kraftfahrzeuge, Anhänger und Boote im ruhenden Zustand und nur auf dem in der Polizza angeführten Versicherungsort bis maximal EUR 15.000.- versichert.

Brandschäden während der Fahrt, ebenso Schäden, die durch die Inbetriebsetzung des Motors – auch im Einstellraum – entstehen, werden nicht vergütet.

2. Entschädigungsleistungen nach einem Schaden „Indirekter Blitzschlag“

Liegt der Zeitwert einer Sache unter 40% des Wiederbeschaffungspreises, wird maximal der Zeitwert ersetzt. Als Zeitwert gilt der Wiederbeschaffungspreis abzüglich Wertminderung durch Alter und Abnutzung.

Überspannungsschäden: Zusätzlich sind Überspannungsschäden (Stromschwankungen aus dem Stromnetz), verursacht durch einen Blitzschlag, bis zu 300.- Euro pro Schadenereignis mitversichert.

Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen oder Verbesserungen vorgenommen werden sowie Überholungen oder Servicearbeiten werden nicht ersetzt.

3. Grobe Fahrlässigkeit

Abweichend von Art. 12 ABS Fassung 2004 gültig ab 01.03.2004 und § 61 Vers.VG besteht auch Deckung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles. Die Deckungspflicht des Versicherers ist pro Versicherungsfall mit 25% der Versicherungssumme höchstens aber mit 25.000.- EURO pro Versicherungsfall begrenzt. Für versicherte Kosten und begrenzt versicherten Sachen werden 25% der Versicherungsleistung höchstens aber 7.500.- EURO übernommen.

Diese Deckungserweiterung gilt nicht für sonstige Fälle der Leistungsfreiheit, insbesondere nicht für Leistungsfreiheit infolge Verletzung von Sicherheitsvorschriften im Sinne Art. 3 und Art. 4 der ABS 2004.

4. Sengschäden

Die Versicherungsleistung für Sengschäden beträgt maximal EUR 1.000,- auf „Erstes Risiko“ und nur insoweit, als nachweislich die Wiederherstellung erfolgt.

Versengen durch Wärmeeinstrahlung oder Wärmeübertragung (Sengschäden) ist das Einwirken von Wärme auf versicherte Sachen durch Strahlung oder Übertragung, sodass sich diese farblich verändern, verformen oder verkohlen, ohne dass ein Brand entsteht, vorliegt oder auslösend war.

5. Deckungserweiterungen „Top-Heimvorteil“

Grobe Fahrlässigkeit „Top-Heimvorteil“

Abweichend von Art. 12 ABS Fassung 2004, gültig ab 01.03.2004 und § 61 Vers.VG besteht auch Deckung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles. Die Deckungspflicht des Versicherers ist pro Versicherungsfall mit 50% der Versicherungssumme höchstens aber mit EUR 50.000.- pro Versicherungsfall begrenzt. Für versicherte Kosten und begrenzt versicherten Sachen werden 50% der Versicherungsleistung, höchstens aber EUR 15.000.- übernommen.

Diese Deckungserweiterung gilt nicht für sonstige Fälle der Leistungsfreiheit, insbesondere nicht für Leistungsfreiheit infolge Verletzung von Sicherheitsvorschriften im Sinne Art. 3 und Art. 4 der ABS 2004.

Optische Schäden



Abweichend zu Artikel 2. Pkt.2.2 ABEV 2007 (Beeinträchtigung durch Hagelschlag), gelten optische Schäden an Baubestandteilen und Gebäudezubehör als mitversichert. Nicht mitversichert sind optische Schäden an jeglicher Art von Fassaden. Als optische Schäden gelten Schäden an den oben genannten versicherten Sachen ohne Auswirkung auf die Funktionsfähigkeit, welche nachweisbar im Zusammenhang mit Hagel aufgetreten sind. Der Ersatz erfolgt im Rahmen einer Höchstentschädigungssumme pro Schadenereignis von maximal EUR 3.000,- und nur insoweit, als nachweislich eine Wiederherstellung bzw. Reparatur erfolgt.

Neuwertentschädigung indirekter Blitz für Elektrogeräte

Indirekter Blitz: Abweichend zu Art.7.2 der ABEV 2007 gilt folgende Regelung als vereinbart:
Die Entschädigungsleistung nach einem indirekten Blitzschlag an Elektrogeräten, wird nach Art. 7.3 der ABEV 2007, erbracht (Wiederbeschaffungspreis am Tag des Schadens).

Überspannungsschäden: Zusätzlich sind Überspannungsschäden (Stromschwankungen aus dem Stromnetz), verursacht durch einen Blitzschlag, mit bis zu 300.- Euro pro Schadenereignis mitversichert.

Vorsorgepaket: Erhöhung der Versicherungssumme

Abweichend zu Art. 7.1 der ABEV 2007 gilt vereinbart, dass im Falle einer zu erbringenden Höchsthaftungssumme (Totalschaden), diese Summe sich im Schadenfall um bis zu 100% erhöht, wenn die Feststellung der Schadenhöhe durch einen Sachverständigen bestimmt wurde und das

Sachverständigengutachten zum Ergebnis führt, dass die Höchsthaftungssumme zum Zeitpunkt des Schadens zu gering war. Als Ersatzleistung wird der tatsächliche Schaden erbracht, höchstens die aber um 100% erhöhte Höchsthaftungssumme.

Jedenfalls ist die Versicherungsleistung mit EUR 4 Millionen begrenzt.

Beispiel:

Höchsthaftungssumme in der Polizze	EUR 100.000.-
Schaden laut Sachverständigen	EUR 200.000.-
Leistung	EUR 200.000.-

Keinesfalls kommt diese Anhebung der Höchsthaftungssumme (Vorsorgepaket) dann zum Tragen, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter unrichtige Angaben in Bezug auf die Bauausführung, Angaben zur bebauten Fläche oder Wohnnutzfläche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gemacht haben.

Nicht zur Anwendung kommt die Erhöhung der Höchsthaftungssumme für alle begrenzt mitversicherten Gefahren, wie zB. in Art. 2.2.b und Art. 2.2. c. der EBHV angeführt, (Hochwasser, Überschwemmung, Muren, Lawinen usw.). Für Schäden aufgrund dieser Gefahren, bleiben die vereinbarten Höchstentschädigungen bestehen.

Wasserverlust „-Heimvorteil“

Ergänzend zu Art. 1.2.2.5 ABEV 2007 werden die Kosten durch Wasserverlust nach einem versicherten Leitungswasserschaden bis zu einer Höchstentschädigung EUR 1.000,- ersetzt.

Planungs- und Architektenkosten „Top-Heimvorteil“

Ergänzend zu Art. 1.2.2.4. ABEV 2007 werden die Planungs-und Architektenkosten bis zu einer Höchsthaftungssumme von EUR 7.500,- ersetzt.



BESONDERE BEDINGUNGEN ZUR EIGENHEIMVERSICHERUNG

1. Standardschutz

Der Artikel 2 Punkt 3 gilt als gestrichen. Es werden somit auch keine Ersatzleistungen gemäß Artikel 7 Punkte 9.1 bis 9.6 erbracht.

2. Rohbau-Prämienfreistellung

- Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion, Absturz und Anprall von Luft- und Raumfahrzeugen, deren Teile und Ladung und Abhandenkommen bei einem derartigen Ereignis);
- Haus- und Grundstückshaftpflicht (ausgenommen Schäden durch Verunreinigung von Erdreich, Gewässern und der Luft);
- Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben;
- Sturm (Wind mit einer Spitzengeschwindigkeit von mehr als 60 km/h) Die Deckung für Sturmschäden beginnt erst, wenn das Dach vollständig eingedeckt ist und alle nach außen führenden Öffnungen zB. Fenster und Türen, zur Gänze verglast bzw. verschalt sind.
- Abhandenkommen bei einem der genannten Ereignisse

Die Prämienfreistellung endet mit der Benützungsübernahme oder der Bauvollendung bzw. mit dem auf der Polize angeführten Zeitpunkt, jedenfalls aber nach 24 Monaten ab Beginn der Rohbauversicherung.

Der Artikel 2 Punkt 3 gilt als gestrichen. Es werden somit auch keine Ersatzleistungen gemäß Artikel 7 Punkte 9.1 bis 9.6 erbracht.

Während der Rohbauzeit laut Polize sind Gebäude gegen folgende Gefahren versichert:

Eine vorzeitige Bauvollendung bzw. jegliche Benützungnahme vor der Bauvollendung ist dem Versicherer unverzüglich bekannt zu geben. Unterbleibt die Bekanntgabe der Bauvollendung bzw. einer vorzeitigen Benützungsübernahme, so ist in einem Schadenfall der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, außer die Unterlassung der Bekanntgabe dieses Zeitpunktes beruht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit.

Alle anderen auf der Polize angeführten Gefahren oder Risiken sind erst ab dem Zeitpunkt der Bauvollendung bzw. einer vorzeitigen Benützungsübernahme und der Bezahlung der Prämie versichert.

Endet der Versicherungsvertrag, aus welchem Grund auch immer, vorzeitig, so gebührt dem Versicherer für die gesamte Rohbauzeit die Prämie entsprechend der dem Vertrag zugrunde liegenden Prämienberechnung.

Im Rahmen der Haus- und Grundstückshaftpflicht beträgt die Versicherungssumme pauschal für Personen- und Sachschäden EUR 1. Mio.

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten gemäß Antrag. Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden und der Versicherungsnehmer an ihnen in diesen Eigenschaften in keiner Weise beteiligt ist. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung.
2. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich auf eigene Rechnung eine Beweissicherung der benachbarten Gebäude/Bauten durchführen zu lassen. Diese Vereinbarung kann entfallen, wenn der Abstand zu den angrenzenden Gebäuden/Bauten mehr als 10 Meter beträgt.
3. Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Pkt. 1. nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist.



4. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfliesungen, Verkachelungen, sonstige Wand- und Deckenverkleidungen, Fenster und Türen.
5. Schäden durch Verstaubungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
6. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens EUR 365,-.
7. Weiters gilt im Rahmen der Rohbaudeckung auch die Bauherrhaftpflichtversicherung gemäß nachstehender Vereinbarung als eingeschlossen.

3. Bauherrhaftpflichtversicherung

1. Im Rahmen der Haus- und Grundstückshaftpflicht beträgt die Versicherungssumme pauschal für Personen- und Sachschäden EUR 1. Mio.
2. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Bauherr von Bauarbeiten gemäß Antrag. Voraussetzung ist, dass die technische Planung, Leitung und Ausführung der Arbeiten einem hierzu behördlich berechtigten Ziviltechniker oder Gewerbetreibenden übertragen werden und der Versicherungsnehmer an ihnen in diesen Eigenschaften in keiner Weise beteiligt ist. Die Bekanntgabe der Zielvorstellungen im Zuge der Ausschreibung des Bauvorhabens sowie die notwendigen laufenden Überwachungen der Arbeiten durch den Versicherungsnehmer fallen nicht unter die Einschränkung.
3. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich auf eigene Rechnung eine Beweissicherung der benachbarten Gebäude/Bauten durchführen zu lassen. Diese Vereinbarung kann entfallen, wenn der Abstand zu den angrenzenden Gebäuden/Bauten mehr als 10 Meter beträgt.
4. Schäden an Bauwerken durch Hebungen, Senkungen oder Erschütterungen sind im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Pkt. 1. nur dann und insoweit gedeckt, wenn durch diese Ursachen das statische Gefüge des Bauwerkes so beeinträchtigt ist, dass die nach den geltenden Normen vorgegebenen Sicherheiten unterschritten werden bzw. dass die Standsicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen bezieht sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf die Schäden an Decken, Wänden, Fußböden, Verputzen, Malereien, Tapezierungen, Verfliesungen, Verkachelungen, sonstige Wand- und Deckenverkleidungen, Fenster und Türen.
5. Schäden durch Verstaubungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
6. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens EUR 365,-.